

Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen

Hinweise, Informationen und Empfehlungen

zu Verhaltensregeln bei Gefahren durch Kampfmittel sowie zur Abwehr dieser Gefahren, insbesondere zu Zuständigkeiten und Kostenregelungen (Stand: Juli 2019).

1. Kampfmittel - Begriffsbestimmung

Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg sind nach niedersächsischer Definition Munition und Munitionsteile militärischer Herkunft, die Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen, wie etwa Bomben, Granaten, Minen, Gewehrpatronen, Spreng- und Zündmittel.

Hierunter können auch Kriegswaffen oder wesentliche Teile von Kriegswaffen subsumiert werden.

Kontaminierte Böden und kontaminiertes Grundwasser sind hingegen keine Kampfmittel, sie unterliegen dem Umweltrecht.

2. Zuständigkeiten

Nach Artikel 30 des Grundgesetzes (GG) ist die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Diese Aufgaben werden von den Ländern gemäß Artikel 83 GG in eigener Zuständigkeit ausgeführt.

Für die Beseitigung von Kampfmitteln der beiden Weltkriege sowie für damit belastete Böden trifft das Grundgesetz keine besonderen Regelungen. Die Erledigung dieser Aufgaben ist als Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit der Allgemeinheit geboten.

Die Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen ist folglich eine Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr. Zwar obliegt die Verpflichtung zur Kampfmittelbeseitigung als Gefahrenabwehr nach Art. 30 GG grundsätzlich dem Land Niedersachsen, es hat jedoch die Verpflichtung zur allgemeinen Gefahrenabwehr auf die Gemeinden als zuständige Gefahrenabwehrbehörden, zuletzt mit Verabschiedung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 übertragen.

Die Gemeinden als zuständige Gefahrenabwehrbehörden treffen daher alle hoheitlichen Maßnahmen, die gegenüber Grundstückseigentümern und anderweitig Verantwortlichen erforderlich sind. Sie entscheiden auch über erforderliche Sperrungen, Evakuierungen etc. Dabei werden sie gegebenenfalls durch die Polizei und andere Einrichtungen vor Ort unterstützt. Soweit ein Handeln der Gefahrenabwehrbehörden nicht rechtzeitig möglich ist, ergreift die Polizei die erforderlichen Sofortmaßnahmen.

Zur Unterstützung der Gemeinden in Niedersachsen hält das Land personelle und technische Mittel vor, die im Rahmen der Amtshilfe für die zuständigen Gemeinden eingesetzt werden. Diese ausführende Organisationseinheit ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen (KBD).

Durch Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung vom 22.11.2011 wurde der KBD mit Wirkung vom 01.01.2012 in das heutige Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) verlagert und ist als Dezernat 5 der Regionaldirektion Hameln-Hannover des LGLN angegliedert.

Die Zuständigkeit des KBD erstreckt sich auf die gesamte Landesfläche von Niedersachsen und dem niedersächsischen Teil der Nordsee bis zur 12 Seemeilen Zone.

3. Aufgabenwahrnehmung

Die systematische Auswertung von Luftbildaufnahmen aus dem Zweiten Weltkrieg zum Auffinden von Bomben, die prioritär für bebaute Gebiete erfolgt, die Auswertung für einzelne Grundstücke auf Antrag, die tatsächliche Bergung, die Entschärfung, der Transport und die Zwischenlagerung von Kampfmitteln werden vom Land mit eigenem Personal wahrgenommen. Daneben unterstützt das Land die Gemeinden als zuständige Gefahrenabwehrbehörden bei ihrer Aufgabenwahrnehmung beratend.

Alle Aufgaben im Bereich der Gefahrenforschungmaßnahmen, wie z. B. die Einmessung von Blindgängerverdachtspunkten, Sondierungsmaßnahmen, die Freilegung von Verdachtspunkten und notwendige Vor- und Nebenarbeiten für Blindgängerbergungen werden auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aber der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden durch gewerbliche Fachfirmen wahrgenommen.

Grundlage vorsorglicher Maßnahmen sind in der Regel grundstücksbezogene historische Recherchen und eine darauf bezogene Gefahrenbewertung. Umfassende Informationen hierzu enthalten auch die vom Bund für seine Vorhaben erstellten „Arbeitshilfen Kampfmittlräumung“, die unter folgendem Link eingesehen werden können: www.arbeitshilfen-Kampfmittlräumung.de

Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei den Grundstückseigentümern bzw. Bauherren. Sie haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Bei Bauvorhaben auf Kampfmittelverdachtsflächen wird auf die Beachtung der geltenden Vorschriften, Regeln und Informationsschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger hingewiesen.

Geborgene Kampfmittel übergeben die ausführenden Fachfirmen dem KBD, der sie ggf. vor Ort unschädlich macht, abtransportiert und der Entsorgung zuführt. Wegen der Übergabe und sonstiger Modalitäten sollten sich die Fachfirmen zeitnah mit dem KBD in Verbindung setzen - unbeschadet der nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) erforderlichen Anzeige der Räummaßnahme beim Gewerbeaufsichtsamt.

Die Vernichtung der Kampfmittel erfolgt durch gewerbliche Fachfirmen.

4 Kosten

4.1 Kostentragung

Die für die systematische Auswertung von Luftbildaufnahmen aus dem Zweiten Weltkrieg zum Auffinden von Bomben entstehenden Kosten werden vom Land getragen.

Die für die Auswertung für einzelne Grundstücke auf Antrag entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Die Auswertung von Luftbildaufnahmen aus dem Zweiten Weltkrieg zum Auffinden von Bomben dient insbesondere dazu, bei geplanten Baumaßnahmen vorab Untersuchungen veranlassen zu können, um Unfällen mit Kampfmitteln bei den anschließenden Bauarbeiten vorzubeugen und die Herstellung der Baugrundsicherheit zu ermöglichen.

Das Land trägt daneben **aus Billigkeitsgründen** die bei der Beseitigung von Kampfmitteln anfallenden Kosten, die der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr dienen. Es trägt daher die Kosten der tatsächlichen Bergung, der Entschärfung oder Sprengung, des Transports und der Vernichtung eines Kampfmittels. Dazu gehören jedoch nicht ggf. erforderliche Vor- und Nebenarbeiten, insbesondere nicht das Abräumen von Gegenständen oberhalb des Erdreichs.

Kosten, die im Bereich der Gefahrenforschungmaßnahmen, wie z. B. der Einmessung von Blindgängerverdachtspunkten, Sondierungsmaßnahmen sowie der Freilegung von Verdachtspunkten entstehen, werden grundsätzlich vom jeweiligen Veranlasser getragen.

4.2 Rechtliche Grundlagen zur Kostenträgerschaft

Die Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen ist eine Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr, daher richtet sich die Kostenträgerschaft nach den Regelungen des Gefahrenabwehrrechts.

Die Gemeinde, als die für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Gefahrenabwehrbehörde, kann nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich den jeweiligen Grundstückseigentümer als Zustandsverantwortlichen für sein Grundstück mit den Kosten der Beseitigung von Kampfmitteln in Anspruch nehmen. Der Grundstückseigentümer ist als Zustandsverantwortlicher nach § 7 Abs. 2 NPOG ordnungspflichtig. Nach dieser Vorschrift ist der Eigentümer einer Sache, hier das Grundstück, für deren ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich.

Die zuständige Gefahrenabwehrbehörde gibt dem Grundstückseigentümer durch Verfügung auf, die Gefahr zu beseitigen, d.h. das Kampfmittel von seinem Eigentum in geeigneter Weise zu entfernen. Der Grundstückseigentümer ist damit verpflichtet, die in der Verfügung vorgesehenen Maßnahmen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen oder zu dulden.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Beseitigungsverfügung liegen in der Regel vor, wenn sich ein Kampfmittel auf einem Grundstück befindet. Die Kampfmittelbeseitigung dient der Abwehr einer Gefahr im Sinne von § 11 NPOG.

Das führt im Ergebnis dazu, dass der Grundstückseigentümer nach geltender Rechtslage grundsätzlich sämtliche für die Beseitigung der Gefahr (des Kampfmittels) auf seinem Grundstück entstehende Kosten zu tragen hat.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können sich jedoch Grenzen seiner Verantwortlichkeit ergeben. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass aufgrund der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz (GG) eine Grenze der Zumutbarkeit im Hinblick auf die Belastung mit den Kosten der Gefahrenbeseitigung gegeben ist, wenn der Eigentümer sich aus seiner Sicht in einer „Opferposition“ befindet. Eine Unzumutbarkeit für die Belastung des Eigentümers mit den Kosten einer Sanierungsmaßnahme ergibt sich regelmäßig allerdings erst, wenn die Kosten der Sanierung den Verkehrswert des Grundstücks nach Durchführung der Sanierung übersteigen.

Um die finanziellen Belastungen für den Grundstückseigentümer bei der Kampfmittelbeseitigung jedoch ungeachtet der geltenden Rechtslage möglichst gering zu halten, wird er in Niedersachsen zur Deckung der entstehenden Kosten für die tatsächliche Bergung, die Entschärfung oder Sprengung, den Transport und die Vernichtung eines Kampfmittels nicht herangezogen. Diese Kosten trägt das Land Niedersachsen.

Die Gemeinden können die nach § 7 NPOG verantwortlichen Grundstückseigentümer als Zustandsstörer zur Kostentragung für die ihnen entstandenen Kosten grundsätzlich heranziehen. Inwieweit sie hierauf aus Billigkeitsgründen verzichten, bleibt jedoch ihnen überlassen. Ebenso steht es ihnen frei, über mögliche Härtefallprüfungen im Einzelfall zu entscheiden.

Der KBD wird bei der Kampfmittelbeseitigung im Wege der Amtshilfe für die Gefahrenabwehrbehörde unterstützend oder aufgrund eigener Zuständigkeit im niedersächsischen Wattenmeer tätig. Die dem KBD im Rahmen der Amtshilfe entstandenen Auslagen sind nach den gesetzlichen Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) grundsätzlich erstattungspflichtig. Er übernimmt jedoch für die nach § 7 NPOG Verantwortlichen aus Billigkeitsgründen den Teil der bei der Beseitigung von Kampfmitteln anfallenden Kosten, der der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr dient.

Gefahrerforschungseingriffe auf der Grundlage des § 11 NPOG sind anerkannte Maßnahmen der Gefahrenabwehrbehörden sowie auch der Polizei. Hierzu zählen auch Sondierungsmaßnahmen aufgrund von Hinweisen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. § 66 NPOG sieht die Ermächtigung vor, Kosten auch für Gefahrerforschungseingriffe geltend zu machen. Die hierfür anfallenden Kosten können dem Polizeipflichtigen - Verhaltens- oder Zustandsverantwortlichen (in der Regel Grundstückseigentümer) - auferlegt werden, **wenn sich der Gefahrenverdacht bestätigt**. Andernfalls verbleiben jene Kosten bei der Behörde, die den Gefahrerforschungseingriff veranlasst hat (s. § 24 VwVfG).

5. Gefahren durch Kampfmittel

5.1 Gefährdungspotenzial und Risiken

Kampfmittel können ein erhebliches Gefährdungspotenzial aufweisen. Jeder unsachgemäße Umgang birgt ein erhebliches Risiko. Dies gilt auch für Bodeneingriffe auf möglicherweise munitionsbelasteten Grundstücken.

Der Umgang mit Kampfmitteln ohne besondere Sachkenntnis und die erforderlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

5.2 Aufgefundene Kampfmittel, Verständigung der zuständigen Behörden

Aufgefundene Kampfmittel und kampfmittelverdächtige Gegenstände sind stets als konkrete und unmittelbar zu beseitigende Gefahr anzusehen. Werden Gegenstände gefunden, die nach ihrem Aussehen Kampfmittel sein könnten, sollten sie **unverändert** in der vorgefundenen Lage belassen werden.

Die Gemeinde als zuständige Gefahrenabwehrbehörde und / oder die Polizei sind unverzüglich zu informieren.

Auch die Verständigung des KBD kann bereits parallel oder alternativ erfolgen.

Die Einsatzkoordination des KBD ist wie folgt zu erreichen:

Telefon: +49 511 30245-500

E-Mail: kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de

Zur Unterstützung einer schnelleren Identifizierung eines kampfmittelverdächtigen Gegenstandes und Beurteilung des Gefährdungspotenzials durch den KBD wird empfohlen, **berührungsfrei** erstellte Digitalfotos mit der Meldung zu übermitteln.

6. Gefahrenbereich

Die Gemeinde als zuständige Gefahrenabwehrbehörde trifft bei Festlegung eines Gefahrenbereichs (Evakuierungsradius) stets eine Entscheidung im Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Hierbei sind insbesondere die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der KBD schlägt der Gemeinde in Ausübung seiner Beratungsfunktion nach Identifizierung und Beurteilung des Kampfmittels den erforderlichen Gefahrenbereich vor. Die genauen Abgrenzungen durch die Gemeinde erfolgen unter Hinzuziehung des Fachverständes des KBD aufgrund der Fundsituation und vorhandener / zu erstellender Schutzbebauungen.

7. Zusätzliche Informationsquellen

Unter anderem anhand folgender Informationsquellen können sich alle Interessierten, insbesondere Grundstückseigentümer, Bauherren und Gefahrenabwehrbehörden über Abläufe und Besonderheiten bei Kampfmittelräummaßnahmen zusätzlich informieren:

- „Arbeitshilfen Kampfmittelräumung“ des Bundes www.arbeitshilfen-kampfmittelraeumung.de
- „Kampfmittelfrei Bauen“ www.kampfmittelportal.de
- DGUV Information 201-027 (BGI 833) – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung www.bgbau-medien.de
- Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V. www.gkd-kampfmittelraeumung.de
- ATV DIN 183232 „Kampfmittelräumarbeiten“ www.beuth.de
- „Kampfmittelräumarbeiten“ Kommentar zur VOB Teil C www.beuth.de
- Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässer www.munition-im-meer.de